



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.

Bauen, Umwelt und
Ländlicher Raum

Dezernat 4/5
Dr. Sabine Stampf
Stadtstraße 2, 79104 Freiburg i. Br.
Zimmernummer: 419

Regierungspräsidium Freiburg
- Referat 53.3 -
Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Telefon: 0761 2187-4010
Telefax: 0761 2187-774010
E-Mail: Sabine.Stampf@lkbh.de

vorab per E-Mail an:
Harald.Klumpp@rpf.bwl.de

Sprechzeiten:
nach Vereinbarung

**Integriertes Rheinprogramm - Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim
Planfeststellungsverfahren nach §§ 68 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.V.m. §§ 72 ff.
des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)
Vorverlegung Beginn Rodungsarbeiten am ursprünglichen Gewässerbett der Blauwasser**

Freiburg, den 25.08.2020
Unser Zeichen: 430.1.12 - 691.17 IRP

Sehr geehrter Herr Klumpp,

auf Antrag vom 27.07.2020 des Landes Baden-Württemberg, vertreten durch das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 - Umwelt, Referat 53.3, ergeht folgender

I. Änderungsplanfeststellungsbeschluss

1. Der Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 (Az. 430.1.12 - 691.17 IRP) für den Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim wird dahingehend abgeändert, dass Rodungsmaßnahmen zum Zweck der Verlegung der Blauwasser in ihrem und entlang ihrem ursprünglichen Gewässerbett ab dem 01. Oktober durchgeführt werden dürfen.
2. Soweit mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss nicht etwas Anderes bestimmt wird, bleiben die Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.05.2020 (Az. 430.1.12 - 691.17 IRP) für den Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim weiterhin gültig. Dies gilt auch für die in den planfestgestellten Unterlagen festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
3. Die Entscheidung ist sofort vollziehbar.

4. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

mit folgenden

II. Auflagen

- I. Vor Beginn der Rodungsmaßnahmen werden die bestehenden Gehölze auf Vorkommen streng und/oder besonders geschützter Arten untersucht. Diese Prüfung wird durch eine fachlich geeignete Person durchgeführt und dokumentiert.
- II. Der Bericht über die nach Ziffer I. durchzuführende Prüfung übermittelt der Vorhabenträger unverzüglich nach seiner Fertigstellung an die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald.
- III. Die Rodungsmaßnahmen werden von einer ökologischen Fachkraft angeleitet, begleitet und dokumentiert. Die Person der ökologischen Begleitung ist der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald anzuzeigen. Der Bericht wird der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich nach seiner Fertigstellung übermittelt.
- IV. Die Rodungsmaßnahmen werden von der zuständigen Revierleiterin begleitet und mit ihr abgestimmt.
- V. Der Abschluss der Rodungsmaßnahmen ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
- VI. Sollte sich im Rahmen der den Rodungsmaßnahmen vorausgehenden Prüfung (Ziffer I.) beziehungsweise im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (Ziffer III.) ergeben, dass wider Erwarten ein Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 BNatSchG eintritt, ist dies der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen und bei der höheren Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Freiburg) ein Antrag auf Befreiung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG zu stellen.

Gründe:

I. Zuständigkeit und Verfahrens

Zuständig für die Entscheidung über den Antrag auf Zulassung der Ausgangsplanung ist die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald gemäß § 67 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), §§ 82 Abs. 1 Satz 1, 80 Abs. 2 Nummer 3 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG), § 15 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) und § 3 Abs. 1 Nummer 1 und Abs. 2 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

Hieraus folgt die Zuständigkeit der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald für die Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genehmigten Vorhabens.

Mit E-Mail vom 28.07.2020 hat sich der Vorhabenträger an die Planfeststellungsbehörde gewandt und mitgeteilt, dass entgegen dem im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genehmigten Zeitpunkt bereits ab dem 01. Oktober die für die Verlegung der Blauwasser notwendigen Rodungsmaßnahmen im und entlang des ursprünglichen Gewässerbettes der Blauwasser durchgeführt werden sollen. Mit E-Mail vom 18.08.2020 hat der Vorhabenträger klargestellt, dass es sich hierbei um einen Antrag auf Planänderung (vor Fertigstellung des Vorhabens) handelt, und die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beantragt.

Mit E-Mail vom 29.07.2020 hat die Planfeststellungsbehörde die untere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald sowie mit E-Mail vom 18.08.2020 die höhere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg um Stellungnahme zu der beantragten Planänderung gebeten, da ihre Belange durch die Änderung berührt sind. Die untere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 08./10.08.2020, ergänzt durch E-Mail vom 25.08.2020, und die untere Forstbehörde mit E-Mail vom 05.08.2020 Stellung genommen. Die höhere Naturschutzbehörde hat mit E-Mail vom 20.08.2020 eine Stellungnahme abgegeben.

II. Änderung des planfestgestellten Vorhabens

Bei der vom Vorhabenträger beantragten Abweichung von dem für das Vorhaben zum Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim erlassenen Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 76 LVwVfG.

Mit E-Mail vom 28.07.2020 hat der Vorhabenträger beantragt, abweichend von dem im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genannten Zeitraum (1.11.-28.2.), in dem Rodungsarbeiten nicht stattfinden dürfen, den Beginn der Rodungsarbeiten im und entlang des ursprünglichen Gewässerbettes der Blauwasser auf einen Zeitraum ab dem 01. Oktober vorzuverlegen.

Die Verlegung der Blauwasser vom derzeitigen in ihr ursprüngliches Gewässerbett ist Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens zum Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim

(vgl. Planunterlage 1a - Erläuterungsbericht, Kap. 7.4.5.2, S. 111 f., und Planunterlage 3.2 - Bauwerksverzeichnis lfd. Nr. 5.716). Hierfür müssen im und entlang des ursprünglichen Gewässerbetts vorhandene Bäume und Gehölze gerodet werden.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 und im planfestgestellten Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ist festgelegt, dass „grundsätzlich [...] Rodungsmaßnahmen auf die Zeit von 01.11. bis 28.02. des Jahres zu begrenzen“ sind (vgl. Planunterlage 24 - LBP, Kap. 8.0, S. 163). Zweck dieser zeitlichen Beschränkung ist die Vermeidung der Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Tötungs- und des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG, insbesondere im Hinblick auf Fledermausarten, Spechtarten und am Boden brütende/nistende Vogelarten (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020, u.a. Kap. 10.9.2.3.3.4.4.1, S. 480, und Kap. 10.9.2.3.3.4.2, S. 484).

Bei der beantragten Planänderung, die die Vorverlegung des Beginns der Rodungsmaßnahmen vom 01.11. auf den Zeitraum ab dem 01.10. beinhaltet, handelt es sich um eine Änderung im Sinne von § 76 Absatz 1 LVwVfG.

Durch die zeitliche Vorverlegung des Beginns der Rodungsarbeiten auf den Zeitraum ab dem 01. Oktober wird vom verfügbaren Teil des Planfeststellungsbeschlusses abgewichen, jedoch die Grundkonzeption des planfestgestellten Vorhabens nicht verändert. Außer der zeitlichen Vorverlegung sind keine weiteren Änderungen im Hinblick auf das Gesamtvorhaben und den Ablauf sowie Art und Umfang der Rodungsmaßnahmen verbunden.

Das mit dem sofort vollziehbaren Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genehmigte Vorhaben zum Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim ist noch nicht fertiggestellt, § 76 Absatz 1 LVwVfG.

III. Planänderung von unwesentlicher Bedeutung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 76 Absatz 1 LVwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 76 Absatz 2 LVwVfG ohne ein neues Planfeststellungsverfahren erfolgen.

Die beantragte Änderung, abweichend vom Planfeststellungsbeschluss vom 26.5.2020 bereits ab dem 01. Oktober mit den Rodungsmaßnahmen für die Verlegung der Blauwasser in ihr ursprüngliches Gewässerbett zu beginnen, stellt eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung dar, § 76 Absatz 2 LVwVfG.

Eine Änderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn Umfang und Zweck des Vorhabens im Wesentlichen erhalten bleiben und wenn zusätzliche, belastende Auswirkungen von größerem Gewicht, als sie mit dem ursprünglichen Vorhaben verbunden waren, sowohl auf die Umgebung als auch hinsichtlich der Belange Einzelner mit Sicherheit auszuschließen sind.

Die Planänderung, das heißt die Vorlegung des Beginns der Rodungsmaßnahmen auf den 01. Oktober, stellt sich bei Würdigung aller Umstände des zu beurteilenden Vorhabens im Verhältnis zur mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genehmigten Gesamtplanung als unerheblich dar (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584, 585; BVerwG, Urt. v. 16.12.1988 - 4 C 40/86, NVwZ 1989, 750, 753). Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens bleiben im Wesentlichen gleich; lediglich ein kleiner und bestimmter räumlich und sachlich abgrenzbarer Teil wird geändert.

Die Vorverlegung des Beginns der Rodungsmaßnahmen im Zuge der Blauwasserverlegung lässt die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt und wirft keine neuen abwägungsrelevanten Fragen auf (vgl. hierzu BVerwG, Urt. v. 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990 925, 926).

Belange anderer werden durch die Planänderung nicht berührt, § 76 Absatz 2 LVwVfG.

IV. Rechtliche und fachliche Würdigung zur Zulässigkeit der Änderung

1. Planrechtfertigung

Die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 bestätigte Planrechtfertigung bleibt unter Berücksichtigung der Änderungsplanung unverändert bestehen.

Die Änderung des planfestgestellten Vorhabens, das heißt die Vorverlegung des Zeitpunktes für den Beginn von Rodungsarbeiten im und entlang des ursprünglichen Gewässerbettes der Blauwasser für deren Verlegung vom aktuellen in das ursprüngliche Gewässerbett lässt die Zielsetzung und das Grundkonzept des Gesamtvorhabens unberührt.

Die Planänderung ist in dem beantragten Umfang vernünftigerweise geboten. Da die Bauausführung im ursprünglichen Blauwasserbett in zum Teil tiefliegenden Geländebereichen und vorhandenen Senken stattfindet, sollen zur Schonung der vorhandenen Bodenauflage (Ober- und Unterboden) die Fäll- und Rodungsarbeiten sowie die anschließenden Bauarbeiten (Baggerarbeiten und Transportfahrten mit Dumper) bei möglichst trockenen Wetterbedingungen ausgeführt werden. Hierzu eignen sich insbesondere die warmen beziehungsweise regenarmen Sommer- und Herbstmonate von Juli bis Ende November. Dagegen sind Erdarbeiten in den regelmäßig eher nasskalten Wintermonaten Januar bis Ende März mit dem hohen Risiko verbunden, dass zu feuchte Bodenverhältnisse für vorliegen, die eine rasche und bodenschonende Bauausführung verhindern beziehungsweise erschweren.

Damit für die geplanten Arbeiten zur Verlegung der Blauwasser ein ausreichender Ausführungszeitraum innerhalb des hierfür optimalen Zeitfensters (s.o.) zur Verfügung steht, ist es geboten, abweichend vom Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 bereits zu einem früheren Zeitpunkt mit den Rodungsmaßnahmen zu beginnen.

Mit der Vorverlegung des Beginns der Rodungsmaßnahmen sind Änderungen der Art und des Umfangs der Arbeiten nicht verbunden. Die grundlegende Zielsetzung der mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genehmigten Gesamtplanung wird durch die Änderung nicht berührt.

2. Natur- und Artenschutz

Die Planänderung verursacht weder neue oder weitergehende Eingriffe in Natur und Landschaft und führt nicht zu neuen oder weitergehenden Beeinträchtigungen für streng und/oder besonders geschützte Arten.

Der im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 und im planfestgestellten LBP festgelegte Zeitraum für die Durchführung von Rodungsarbeiten (1.11.-28.2.) dient der Vermeidung der Verwirklichung des Tötungs- und des Störungsverbots des § 44 Abs. 1 Nummern 1 und 2 BNatSchG (vgl. Planfeststellungsbeschluss, u.a. Kap. 10.9.2.3.3.1.5, S. 470 - allgemeine Ausführungen, Kap. 10.9.2.3.3.4.1, S. 480 bzgl. Vogelarten, insb. Grauspecht, Mittelspecht, Schwarzspecht in, und in Kap. 10.9.2.3.3.4.2, S. 484 bzgl. in Bodennähe nistende/brütende Vogelarten; Planunterlage 24 - LBP, Kap. 3.6.2, S. 98 f., und Kap. 8.0, S. 163 und 177).

Sowohl die untere als auch die höhere Naturschutzbehörde bestätigen, dass die Planänderung Veränderungen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen im Bereich des neuen Gewässerbetts der Blauwasser, die zu einer Verwirklichung eines Verbotstatbestandes des § 44 Absatz 1 BNatSchG führen, nicht verursacht. Der durch die Rodung von Waldbeständen zur Verlegung der Blauwasser, das heißt zur Herstellung eines durchgehenden Fließgewässers, bedingte Verlust von potenziellen Habitatbäumen (überwiegend von mittlerer Bedeutung) für Fledermaus- und Spechtarten wird sich durch die Planänderung weder qualitativ noch quantitativ erhöhen. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 enthaltene Maßgabe, dass *"vor Rodungsbeginn ... zu entfernende potenzielle Habitatbäume zu ermitteln und hinsichtlich eines Besatzes mit Fledermäusen zu kontrollieren (entsprechend der Vorgaben im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag)"* sind sowie, dass *"grundsätzlich ... beim Bau die Vegetationszeit gem. der naturschutzrechtlichen Regelungen, die Brut- und Laichzeiten, Flucht- und Wiederbesiedlungsmöglichkeiten für Tierarten sowie die Belange der Erholung soweit wie möglich berücksichtigen"* werden müssen (vgl. Planunterlage 24 - LBP, Kap. 3.6.2, S. 98 f.), gelten auch für den Fall der Planänderung fort.

a. § 39 BNatSchG

Die Planänderung stellt keine Ausnahme von § 39 Abs. 5 Satz 1 Nummer 2 BNatSchG dar, denn mit den Rodungsmaßnahmen wird nach dem 1.10. begonnen. Der nach den naturschutzrechtlichen Vorgaben frühestmögliche Zeitpunkt ist der 01. Oktober eines jeden Jahres.

b. § 44 Absatz 1 BNatSchG

Durch die Vorverlegung des Zeitpunkts des Beginns der Rodungsmaßnahmen im und entlang des ursprünglichen Blauwasserbetts entsteht kein zusätzliches oder erhöhtes Risiko für die Verwirklichung eines Verbotstatbestandes des § 44 Absatz 1 BNatSchG. Einer (zusätzlichen) naturschutzrechtlichen Befreiung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bedarf es deshalb nicht.

Die untere Naturschutzbehörde teilt in Ihrer Stellungnahme (E-Mail vom 08./10.08.2020, ergänzt durch E-Mail vom 25.08.2020) mit, dass bei Umsetzung der dem Vorhabenträger verbindlich auferlegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durch einen Beginn der Rodungsarbeiten vor dem 01. November, aber nach dem 01. Oktober, nicht mit einer zusätzlichen Beeinträchtigung für besonders und/oder streng geschützte Arten (insb. Fledermäuse, Spechte oder Haselmaus), insbesondere nicht mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos für Individuen solcher Arten, zu rechnen ist.

Zwar können durch Gehölzarbeiten beziehungsweise Rodungen im Oktober aktuell besiedelte Habitatbäume von Fledermäusen und Spechten zerstört und Individuen getötet werden, jedoch sind von den Gehölzrodungen nur jüngere Bäume und Strauchgruppen betroffen, die regelmäßig keine als Quartiere genutzte Habitatbäume sind. Regelmäßig als Quartiere genutzte Altbestände sind von den Rodungsmaßnahmen nicht betroffen, denn im Bereich der Blauwasserverlegung sind Altbestände (Eiche, autochthone Pappel) nicht vorhanden. Auf den anthropogenen Auffüllungen stocken ca. vierzigjährige bergahornreiche Laubholzbestände. In den noch vorhandenen Senken des ehemaligen Blauwasserbetts dominieren dichte strauchholzreiche Gehölzbestände, in die nur unregelmäßig einzelne Bäume, meist Bergahorn oder Silberpappel, eingestreut sind. Die insoweit vorgetragenen Ausführungen des Vorhabenträgers werden von der Planfeststellungsbehörde und der unteren wie der höheren Naturschutzbehörde nicht in Zweifel gezogen. Das Risiko, dass Habitate oder Quartiere der o.g. Arten durch bereits ab dem 1. Oktober stattfindende Rodungsarbeiten betroffen sind, ist deshalb als sehr gering zu bewerten.

Das Tötungsrisiko für einzelne Individuen wird zudem dadurch weiter abgemildert, dass vor den Rodungsarbeiten die zu fällenden Gehölze auf mögliche Quartiere von Arten durch eine hierfür fachlich geeignete Person abgesucht werden.

Für die Vorverlegung des Beginns der Rodungsarbeiten spricht vorliegend und dies wird durch die Naturschutzbehörden bestätigt, dass die streng geschützte Art Haselmaus von der Vorverlegung des Beginns der Rodungsarbeiten im und entlang des ursprünglichen Gewässerbetts der Blauwasser profitiert, da sie im Oktober noch mobil ist und den lokal begrenzten Fäll-/Rodungsarbeiten ausweichen kann; ab Spätherbst werden von der Art Boden-/Überwinterungsnester besiedelt (vgl. Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020, Kap. 10.9.2.3.3.2, S. 471 und Kap. 10.9.2.3.4.4.2, S. 513). Nach nicht zu beanstandender Auffassung der unteren Naturschutzbehörde besteht vorliegend für den Schutz der Haselmaus eine höhere Schutzrelevanz als für Fledermäuse und Spechte.

Der von der unteren Naturschutzbehörde geäußerten Auffassung, dass durch die geänderte Planung die naturschutzfachlichen und -rechtlichen Belange nicht tangiert sind, hat sich die höhere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme vom 20.08.2020 angeschlossen.

3. Forst

Durch die Planänderung sind keine neuen oder zusätzlichen forstlichen Belange berührt.

Die zeitliche Vorverlegung des Beginns der Rodungsmaßnahmen von Bäumen und Gehölz im und entlang des ursprünglichen Gewässerbetts der Blauwasser enthält keine qualitative oder quantitative Änderung des Gesamtvorhabens. Die Rodungsarbeiten werden von der zuständigen Revierleiterin, Frau Hempelmann, begleitet und mit ihr abgestimmt.

Der Vorhabenträger hat die zuständige Revierleiterin bei gemeinsamen Ortsterminen am 08.07.2020 und am 05.08.2020 über die Planänderung informiert. Die untere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 05.08.2020 gegen die Vorverlegung des Zeitpunkts der Rodungsarbeiten keine Bedenken erhoben.

4. Umwelteinwirkungen der Änderung

Die Planänderung führt nicht zu zusätzlichen Umwelteinwirkungen des Vorhabens und löst eine eigenständige Pflicht für eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht aus (vgl. BVerwG, Urt. v. 07.12.2006 - 4 C 16/04, NVwZ 2007, 576, 579).

5. Berührung Belange anderer

Belange anderer sind durch die Planänderung nicht berührt (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.5.2018 - 9 A 4/17, NVwZ 2018, 1642, 1645).

Die Rodungsmaßnahmen finden auf Flächen des Flst. Nr. 2429/1 (altes Blauwasserbett) sowie auf den angrenzenden Flst. Nr. 2075, 3114 und 3115 (alle Gemarkung Burkheim) statt.

Die für die Blauwasserverlegung notwendige Flächeninanspruchnahme (vgl. Planunterlage 22.1a - Verzeichnis der betroffenen Grundstücke, lfd. Nrn. 22 - Flst. Nr. 2075, 25 - Flst. Nr. 2429/1, 27 - Flst. Nr. 3114, und 28 - Flst. Nr. 3115) bleibt von der Vorverlegung des Zeitpunkts des Beginns der Rodungsmaßnahmen unberührt.

Die Vorverlegung des Zeitpunktes des Beginns der Rodungsmaßnahmen hat keine Auswirkungen auf die von der Planänderung betroffene Eigentümerin der o.g. Grundstücke. Art und Umfang der Rodungsmaßnahmen bleiben von der Planänderung unberührt. Der von der Planänderung betroffene Grundstückseigentümerin ist der vorzeitige Beginn der Rodungsmaßnahmen bekannt. Sie wurde vom Vorhabenträger in einem gemeinsamen Gespräch am 16.07.2020 über den vorverlegten Beginn der Rodungsmaßnahmen informiert und hat sich hiermit einverstanden erklärt. Eine entsprechende Mitteilung über das Gespräch liegt der Planfeststellungsbehörde vor.

Eine durch die lediglich zeitliche Vorverlegung mehr als geringfügige zusätzliche belastende Auswirkung auf die Grundstückseigentümerin ist ausgeschlossen. Die Grundstückseigentümerin ist in ihrem Eigentumsrecht nicht beziehungsweise nicht in einem größeren Umfang als dem planfestgestellten Umfang betroffen.

Neue andere Betroffenheiten werden durch die Änderung nicht ausgelöst, das heißt Belange Dritter sind nicht erstmals oder stärker als durch das bereits planfestgestellte Vorhaben negativ betroffen.

V. Ergebnis

Die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange hat im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 zu dem Ergebnis geführt, dass das Vorhaben das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt und keine Versagungsgründe erkennbar sind.

Die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss festgestellten unwesentlichen Änderungen der Gesamtplanung wurden den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche hierdurch berührt sind, zur Stellungnahme vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der von der Planänderung berührten Belange einerseits und den vom Vorhabenträger vorgetragenen Gründen für die vom Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 abweichenden Vorverlegung des Beginns der Rodungsmaßnahmen andererseits kommt die Planfeststellungsbehörde unter Zugrundelegung der hierzu eingeholten Stellungnahmen der angehörten Träger öffentlicher Belange zu dem Ergebnis, dass gegen die beantragte Planänderung keine Bedenken bestehen. Die Planänderung führt nicht dazu, dass dem geänderten Vorhaben insgesamt öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Der Vorhabenträger hat plausibel und nachvollziehbar dargelegt, dass entgegen der ursprünglichen Planung eine Vorverlegung des Zeitpunktes der Rodungsmaßnahmen notwendig und fachlich angezeigt ist.

Der Planänderung stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegen. Die untere sowie die höhere Naturschutzbehörde und die untere Forstbehörde als die von der Änderung in ihren Aufgabenbereichen berührten Träger öffentlicher Belange haben gegen die Vorverlegung keine Bedenken erhoben. Den insoweit abgegebenen fachlichen Stellungnahmen begegnen keinen Bedenken.

Durch die Auferlegung von Auflagen (§ 36 LVwVfG) ist gewährleistet, dass die zeitlich vorgezogenen Rodungsmaßnahmen im und entlang des ursprünglichen Blauwasserbettes fachgerecht durchgeführt und neue oder zusätzliche Beeinträchtigungen für streng oder besonders geschützte Arten vermieden werden.

Die Eigentümerin der Grundstücke, auf denen die Rodungsmaßnahmen stattfinden, ist durch die Planänderung nicht betroffen. Sie wurde durch den Vorhabenträger über die Rodungsmaßnahmen und die beantragte Vorverlegung des Maßnahmenbeginns informiert und hat sich gegenüber dem Vorhabenträger hiermit einverstanden erklärt. Bedenken hat sie nicht erhoben.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben in Form der beantragten Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 26.05.2020 mit denselben Erwägungen abwägungsfehlerfrei hätte zugelassen werden können, wenn es sogleich zur Entscheidung gestellt worden wäre.

VI. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Diese Entscheidung ist gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sofort vollziehbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse erfordert ein besonderes Vollzugsinteresse, welches über jenes hinausgeht, das den Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 in Gestalt dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses selbst rechtfertigt. Unter Berücksichtigung der im vorliegenden Fall betroffenen öffentlichen und privaten Interessen und unter Berücksichtigung der Schwere und Dringlichkeit des Interesses an der Vollziehung und der Möglichkeit einer eventuellen Rückgängigmachung der getroffenen Regelung und ihrer Folgen (Abwägung) kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin auch im Hinblick auf die mit diesem Änderungsplanfeststellungsbeschluss genehmigten Planänderung vorliegt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wurde bereits zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 ausgesprochen. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 hierzu angeführte Begründung gilt auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss fort.

Wasserrechtliche Vorhaben fordern die Verbesserung des Hochwasserschutzes beziehungsweise einen Ausgleich für wegfallende Retentionsflächen.

Diese Ziele können nur erreicht werden, wenn das mit Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genehmigte Gesamtvorhaben und die Verlegung der Blauwasser als Bestandteil des Gesamtvorhabens zügig und in optimaler Weise umgesetzt werden. Eine Verzögerung der Realisierung des Vorhabens gefährdet diese im überwiegenden öffentlichen Interesse liegenden Ziele nachhaltig.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Vorhabenträgerin als auch die Stadt Vogtsburg im Kaiserstuhl.

Zum einen ist die Verlegung der Blauwasser Bestandteil des mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 genehmigten Bau und Betrieb des Rückhalteraums Breisach/Burkheim. Die bestmögliche Umsetzung dieser Maßnahme, das heißt vorliegend die Vorverlegung des Zeitpunktes des Beginns der Rodungsmaßnahmen, dient auch der schnellstmöglichen Realisierung der Hochwasserschutzmaßnahme.

Zum anderen konnte vorliegend für die Planänderung und den Sofortvollzug berücksichtigt werden, dass mit der Verlegung der Blauwasser neues Retentionsvolumen geschaffen wird, welches den Verlust von Retentionsflächen, die mit dem Bau des neuen Sportplatzes für den SV Burkheim 1920 e.V. einhergehen, ausgleicht. Der neue Standort für das Sportgelände liegt im HQ₁₀₀-Überschwemmungsgebiet von Krottenbach und Krebsbach und muss zur Sicherstellung einer hochwassersicheren Lage aufgeschüttet werden. Durch die Verlegung der Blauwasser in ihr ursprüngliches Gewässerbett wird ein vollständiger Ausgleich für die wegfallende HQ₁₀₀-Retentionsfläche am neuen Standort erreicht. Der vorgezogene Beginn der Rodungsmaßnahmen soll die Umsetzung

der Blauwasserverlegung gewährleisten und dient somit dem Ziel, den notwendigen Retentionsausgleich vor dem Inkrafttreten des für den Bau des neuen Sportgeländes aufzustellenden Bebauungsplans zu erreichen. Somit dient die Planänderung den insoweit maßgebenden bauplanungsrechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften.

Können die Rodungsmaßnahmen erst ab dem 01.11. eines jeden Jahres durchgeführt werden, besteht die Gefahr, dass der für die Rodungen günstige Zeitraum (Sommer- und Herbstmonate von Juli bis Ende November) nicht optimal ausgeschöpft werden kann mit der Folge, dass danach eine schnelle und möglichst bodenschonende Bauausführung nicht gewährleistet wäre und sich hierdurch möglicherweise auch die Gesamtausführung des Vorhabens zeitlich verzögert.

Rechte der von der Planänderung betroffenen Grundstückseigentümerin werden nicht oder nur in einem sehr geringfügigen Maß, das heißt nicht unverhältnismäßig betroffen, da die Planänderung außer der zeitlichen Vorverlegung der Rodungsmaßnahme keine Auswirkungen auf die Art und den Umfang der Maßnahme hat. Die Grundstückseigentümerin hat sich mit der Vorverlegung des Zeitpunktes des Beginns der Rodungsmaßnahmen einverstanden erklärt.

Aus den vorgenannten Gründen überwiegt das öffentliche Interesse sowie das Interesse der Vorhabenträgerin das private Interesse der Betroffenen, durch Einlegung von Rechtsmitteln gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss die aufschiebende Wirkung auszulösen.

VII. Kostenentscheidung

Die Gebührenentscheidung beruht auf §§ 1, 3 Nummer 1, 10 Abs. 1 Satz 1 des Landesgebührengesetzes (LGebG), wonach das Land Baden-Württemberg als antragstellender Vorhabenträger Gebührenfreiheit genießt.

Hinweise

Der Änderungsplanfeststellungsbeschluss bildet mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 (Az. 430.1.12 - 691.17 IRP) eine rechtliche Einheit.

Gemäß § 75 Absatz 1 LVwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss.

Durch die festgestellte Planänderung werden die durch den Planfeststellungsbeschluss vom 26.05.2020 umfassten behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht berührt.



Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, erhoben werden, § 48 Abs. 1 Nummer 10 VwGO in Verbindung mit § 1 Absatz 1 AGVwGO, §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 68 Abs. 1 Satz 2, 1. Alt. VwGO in Verbindung mit § 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 70 LVwVfG.

Maßgebend für die Einhaltung der Klagefrist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Klage beim Verwaltungsgerichtshof. Die Klage ist schriftlich zu erheben und muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Auf §§ 81, 82 VwGO wird verwiesen.


Dr. Sabine Stampf

